

§. 238. Untergerichte, welche sich bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher säumig erweisen, haben zu erwarten, daß dieselbe durch eine von der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher dazu abzuordnende andere Person auf ihre Kosten bewerkstelliget werde.

Präsident v. Gersdorf: Wird §. 238 angenommen? — Einstimmig Ja.

§. 239. Die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher ist dem Justizministerio untergeordnet, bei welchem daher auch etwanige Beschwerden über sie anzubringen sind.

Präsident v. Gersdorf: Wird §. 239 angenommen? — Einstimmig Ja.

§. 240. (Kosten der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.) Für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und die dazu erforderlichen Arbeiten der Grund- und Hypothekenbehörden sind den theilhaftigen Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten keine Kosten anzufinnen.

Vielmehr ist alles dahin Gehörige gebührenfrei zu expediren.

Die nöthigen Verläge hat bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde der Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

Hierzu ist eine Bemerkung von der Deputation und ein Antrag gestellt worden.

Zu §. 240.

Die Deputation war zwar mit dem der Billigkeit gemäßen Grundsatz ganz einverstanden, daß für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs den theilhaftigen Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten keine Kosten anzufinnen sind, ein Grundsatz, der auch in mehren neuern Gesetzgebungen, welche die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern aufgenommen haben, anerkannt ist, z. B. in dem bayerischen Gesetz, die Einführung des Hypothekengesetzes und die Prioritätsordnung betreffend, vom 1. Juni 1822, §. 20, in dem sachsen-weimarischen Gesetz über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839, §. 392. Allein sie konnte sich auch nicht verhehlen, daß, wenn auch nach §. 243 die ausgesprochene Gebührenfreiheit sich nur auf die mit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher unmittelbar zusammenhängenden und durch sie allein veranlaßten gerichtlichen Handlungen erstreckt, und gleichergestalt zufolge des allerhöchsten Decrets sämtlichen Gerichtsbehörden die Abschriften der Flurbücher, so wie das zu Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderliche bedruckte Papier unentgeltlich geliefert, und die Kosten für die Insertion der nöthigen Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden in der leipziger Zeitung Staatswegen bestritten worden, doch immer durch die Bestreitung der noch außerdem nöthigen Verläge den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit und den städtischen Communen eine bedeutende Last auferlegt wird. Da nun die Einführung der Grund- und Hypothekenbücher nur im allgemeinen Interesse der Staatsbürger und zu mehrerer Sicherung der Privatrechte derselben erfolgt, auch die Arbeit schwieriger, mithin kostspieliger dadurch geworden ist, daß der Zeitpunkt der Einführung der neuen Steuercataster mit dem der Grund- und Hypothekenbücher nicht zusammengefallen ist, so hält die Deputation für billig, daß den Communal- und Patrimonialgerichten noch außerdem zu Bestreitung der nöthigen Kosten ein baarer Beitrag aus Staatsmitteln gewährt werde, und beantragt daher nach vorgängiger Berathung mit der zweiten Deputation und erlangter Zustimmung derselben, der Paragraphe am Schlusse noch beizufügen:

„Es wird jedoch den Inhabern von Patrimonialgerichten und den städtischen Communen für jedes in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende, ein besonderes Grundstück betreffende Folium ohne Unterschied der Umfanglichkeit desselben eine Vergütung von fünf Neugroschen aus Staatsmitteln gewährt.“

Prinz Johann: Ich bitte um's Wort, nicht um gegen den Deputationsvorschlag zu sprechen, sondern um ein Amendement hinzuzufügen. Es enthält diese §. allerdings ein quid pro quo, und es wird nicht zu vermeiden sein, daß es zum Theil ungleich trifft. Es gibt aber doch noch einen Fall, nämlich in Gegenden, wo walzende Grundstücke vorkommen. An solchen Orten würde die Entschädigung, welche die Obrigkeit bekommen würde, eine sehr bedeutende werden, weil die Zahl der Grundstücke sehr groß ist, und doch wird die Masse der Arbeit im Verhältniß nicht größer. Anerkannt ist, daß die erste Rubrik die meiste Arbeit macht; dieser Arbeit sind nun dort die Behörden größtentheils überhoben, da von einem Complex nicht die Rede ist. Ich glaube also, daß für die walzenden Grundstücke der Satz herabgestellt werden muß, und ich erlaube mir den Antrag, daß nur zwei Neugroschen für das Folium bei walzenden Grundstücken vorzuschlagen sei.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag so eben vernommen und ich frage: ob sie ihn unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte mir erlauben, eine Bemerkung zu machen. Nach dem Vorschlage der Deputation soll ein Beitrag aus Staatscassen gewährt werden, und zwar für jedes Folium 5 Neugroschen. Allein wenn man die Bemühungen betrachtet, die man bei einem solchen Eintragen hat, so wird man bald finden, daß diese 5 Neugroschen außerordentlich gering sind; denn wenn, wie §. 227 sagt, Flurbücher nöthig sind, so muß auch noch schriftlich eine Erklärung von dem Grundstücksbesitzer selbst verlangt werden, und das Eintragen kann man auch nicht für ein gewöhnliches Hinschreiben rechnen. Es gehört besondere Mühe und Zeit dazu, und ich bin daher überzeugt, daß man bei jedem Eintragen 5 Neugroschen brauchen wird, um nur die Mundatskosten aufzubringen, und auch dazu werden 5 Neugroschen kaum reichen, sie sind wie ein Schlag ins kalte Wasser. Ich trage daher darauf an, daß der Satz von 5 Neugroschen auf zehn Neugroschen erhöht werde. Ich weiß zwar, daß eine ziemliche Summe herauskommen wird, die die Staatscasse wird tragen müssen; aber ich meine auch, eine Sache, die für das allgemeine Beste angeordnet wird, bei der ist es nicht unbillig, wenn der Beitrag so gestellt wird, daß er nicht zu gering ist; 5 Neugroschen sind in der That ein so unverhältnißmäßiger Zuschuß gegen die Kosten, daß man sie kaum in Anregung bringen kann.

Präsident v. Gersdorf: Vom Herrn Bürgermeister Wehner ward ein Antrag darauf gestellt, daß statt 5 Neugroschen 10 Neugroschen für jedes Folium möchte festgesetzt werden. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.